



Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e. V. | Schlosssteige 1 | 74357 Bönningheim

Gütegemeinschaft sachgemäße
Wäschepflege e.V.

An die Einrichtungen des Gesundheitswesens und
die örtlichen Gesundheitsämter

Schlosssteige 1

74357 Bönningheim | Germany

Telefon/Phone +49 7143 271 562

Telefax +49 7143 271 94562

Unser Zeichen/ Our ref.

HA

Datum/Date

27.04.2020

UMGANG MIT WÄSCHE (POTENZIELLER) COVID-19-PATIENTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

als RAL-Gütegemeinschaft betreuen wir einen Großteil der Textilservicebetriebe in Deutschland, die Wäsche aus dem Gesundheitswesen bearbeiten (u.a. OP-Mäntel, Bettwäsche, Inkontinenzunterlagen). Mit diesem Schreiben wollen wir unsere Mitgliedsbetriebe dabei unterstützen, mit ihren Kunden, also Ihnen, und den zuständigen Behörden zu einem gemeinsamen Verständnis zu kommen im Umgang mit Wäsche, die potenziell oder nachweislich mit COVID-19-Patienten in Kontakt war. Wir beziehen uns bei unserer Einschätzung auf die Einstufung des Erregers durch das Robert-Koch-Institut (RKI).

- Potenziell oder nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kontaminierte Wäsche ist als infektionsverdächtig einzustufen und muss daher **nicht im gelben Sack** für infektiöse Wäsche an die Wäscherei geschickt werden.
- Potenziell oder nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kontaminierte Wäsche sollte als solche gekennzeichnet werden, z.B. verpackt in einem Plastiksack (nicht gelb) mit Aufschrift. **Bitte besprechen Sie die Art der Kennzeichnung direkt mit Ihrem Textilservice-Dienstleister**, da diese Markierung dem Schutz der Mitarbeiter im Textil-Servicebetrieb dient.
- Potenziell oder nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kontaminierte Wäsche **muss** in einem **nachweislich desinfizierenden Waschverfahren mit Wirkungsbereich A und B (viruzid) aufbereitet werden**. Die Aufbereitung kann auf der Waschstraße erfolgen; die Flotte darf ins Abwasser abgelassen werden.

(Laut Bundesgesundheitsblatt 11, 2017, S. 1280-1281 gilt das Verbot, die Flotte direkt ins Abwasser einzuleiten, nur für Krankheitserreger, die in Deutschland nicht vorkommen, z.B. Erreger hämorrhagischer Fieber. Das Verbot gilt somit nicht für SARS-CoV-2).

- Alle Textilservice-Betriebe, die das Recht zur Führung der **RAL-Gütezeichen 992/2, 992/3 oder 992/4** besitzen, waschen stets mit einem RKI-/VAH-gelisteten desinfizierenden Waschverfahren mit Wirkungsbereich A und B (viruzid) und arbeiten nach strengen, fremdüberwachten Hygieneprozessen. **Damit sind in diesen Betrieben alle Voraussetzungen für eine vollständige hygienische Aufbereitung der Wäsche von COVID-19-Patienten gegeben.**

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, können Sie sich gerne direkt an uns wenden. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Timo Hammer, Geschäftsführer